

Vertrag Tragwerksplanung

zwischen

Stadt Leipzig
Martin-Luther-Ring 4/6
04109 Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch den Bürgermeister und Beigeordneten für Stadtentwicklung und Bau
- nachfolgend Stadt genannt -
(Auftraggeber – AG)

und

(Auftragnehmer – AN)

Bauvorhaben
Modernisierung BSZ12 Robert-Blum-Schule Haus 2 und 3-Feld-Sporthalle Rosenowstraße 56, 04357 Leipzig
Vertragsnummer
BSZ_SH3_Rosenowstr56_M_TW-1-6
Leistung/-phasen/Teilleistungen
1-6

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Grundlagen des Vertrages	3
§ 3 Leistungen des Auftragnehmers	5
§ 4 Leistungen des Auftraggebers	10
§ 5 Fachlich Beteiligte	11
§ 6 Termine und Fristen	12
§ 7 Honorarermittlung	14
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	21
§ 9 Zahlungsverkehr	22
§ 10 Urheberrecht	23
§ 11 Umfang des Vertrages	23
§ 12 Schriftform	23
§ 13 Gerichtsstand	24

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Aufgabenstellung vom 22.05.2024 mit
 - Raumprogramm in Anlage 1 enthalten
 - Anlage 1b Funktionsprogramm vom in Anlage 1 enthalten
- Anlage 2 Leistungsbeschreibung 16-05/01
- Anlage 3 Allgemeine Vertragsbedingungen für Verträge mit Architekten und Ingenieuren 21-01
- Anlage 4 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen
- Anlage 5 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Leistungen bei der Tragwerksplanung 11-07
- Anlage 6 Vollmachtsurkunde
- Anlage 7 Übersicht über Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz bzw. Belehrung über Befangenheit im Vergabeprozess
 - Anlage 7a Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz
 - Anlage 7b Belehrungen Befangenheit Vergabeprozess
- Anlage 7.1 Erklärung zum Datenschutz
- Anlage 8 Anlage für HOAI-Verträge: Vorgaben für den Datenaustausch digitaler Zeichnungen – Pflichtenheft für den CAD-Datenaustausch
 - Anlage 8.01 – Begriffsdefinition
 - Anlage 8.02 – Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch
 - Anlage 8.03 – Testprotokoll zum Pilottest
 - Anlage 8.04 – Datenaustauschformular/Planlieferliste
 - Anlage 8.05 – Vorlagedatei.dwt
 - Anlage 8.06 – Layerbezeichnungen
 - Anlage 8.07 – Schriftfeldvorgaben
 - Anlage 8.08 – Beispiel-Pilottest.dwg
 - Anlage 8.09 – Übergabetabelle alphanumerischer Daten
 - Anlage 8.10 – Raumnummerierung
 - Anlage 8.11 – Katalog Raumverwendung/Nutzungsart nach DIN 277-2
 - Anlage 8.12 – Katalog Bodenbelag
- Anlage 9 Wirtschaftlichkeitsberechnung Energie
- Anlage 10
- Anlage 11
- Anlage 12
- folgende Anlagen werden ausschließlich digital übergeben:
Anlage 1; 2; 3; 5; 8
Der Auftragnehmer erklärt mit Vertragsunterschrift deren Erhalt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Zwischen den Parteien wird zum Bauvorhaben

- Neubau
- Erweiterung
- Umbau
- Modernisierung
- Instandsetzung/Instandhaltung

Bauvorhaben

Modernisierung BSZ12 Robert-Blum-Schule Haus 2 und 3-Feld-Sporthalle Rosenowstraße 56, 04357 Leipzig

auf der Grundlage der Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure in der aktuell gültigen Fassung nachfolgender Vertrag geschlossen.

Die dafür zu erbringenden Leistungen werden im § 3 dieses Vertrages beschrieben.

Freie Eintragungen zu § 1 Gegenstand des Vertrages

keine

§ 2 Grundlagen des Vertrages

§ 2 (1) Vertragsbestandteile

Dem Vertrag liegen zu Grunde in der jeweils gültigen Fassung und gelten ergänzend nacheinander:

- Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI
- Sächsische Bauordnung - SächsBO
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - VOL
- Vergabeordnung der Stadt Leipzig
- Sächsisches Datenschutzgesetz - SächsDSG
- Baustellenverordnung
- Unfallverhütungsvorschriften des Sächs.GUV
- VdS-Richtlinien

in den jeweils gültigen Fassungen sowie

- DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008
-

- Die Anlagen 1-3; 5-8 sind Bestandteil des Vertrages.
- Die Anlagen sind im Vertrag enthalten und für den vorliegenden Vertrag weiterhin gültig.

Für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse in Leistungsphase 6 gilt grundsätzlich:

- Texte nach Sirados Basistext 2024 in Verbindung mit freien Texten (s. a. § 1 ZVB (A)).
- Texte nach Standardleistungsbuch.
- freie Texte.

Die Gliederung der Leistungsverzeichnisse hat gemäß den Festlegungen des Auftraggebers

- in Fachlosen zu erfolgen.

nicht in Fachlosen zu erfolgen.

§ 2 (2) Ausschlüsse

Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass der Einsatz folgender Materialien vom Auftraggeber untersagt ist, insbesondere:

- Tropenholz,
- FCKW- und HFCKW-haltige Baustoffe,
- PCB-haltige Baustoffe,
- Asbest.

Der Einsatz von PVC für Fenster, Dach- und Bodenbeläge sowie Kabelummantlungen ist im Einzelfall mit dem Auftraggeber abzusprechen und muss durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.

§ 2 (3) Interessenvertreter des Auftraggebers

Die Befugnisse des Auftraggebers im Rahmen dieses Vertrages werden wahrgenommen vom Amt für Gebäudemanagement:

Abteilung Abt. Projektmanagement		
Frau/Herrn		
Telefon	Fax	E-Mail

Der Auftraggeber behält sich eine Änderung vor.

§ 2 (4) Projektleiter des Auftragnehmers

Projektleiter des Auftragnehmers ist:

Frau/Herr		
Telefon	Fax	E-Mail

Eine Auswechslung des Projektleiters darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

§ 2 (5) Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Zur Wahrung der Vertraulichkeit der Planungsaufgaben bzw. der Geheimhaltung im Vergabeprozess (siehe auch § 2 AVB) ist jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers und ggf. seiner Unterauftragnehmer verpflichtet, die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz einzugehen. Die Verpflichtung wird durch den Auftraggeber durchgeführt. Der Auftragnehmer übergibt dazu dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss eine Übersicht der am Planungsprozess beteiligten Mitarbeiter. Diese Übersicht ist bei Veränderungen unverzüglich durch den Auftragnehmer zu ergänzen. Sie ist Bestandteil des Planungsvertrages.

Wird zum Leistungsumfang des Vertrages auch die Vergabe der Leistung beauftragt, so ist zusätzlich eine Belehrung über Befangenheit im Vergabeprozess für alle beteiligten Mitarbeiter vorzunehmen. Bei Erweiterung dieses Personenkreises ist unverzüglich die dem Auftraggeber übergebene Übersicht zu ergänzen und für diese Personen die Belehrung vorzunehmen. Die Belehrung erfolgt durch den Auftraggeber.

Freie Eintragungen zu § 2 Grundlagen des Vertrages

keine

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

§ 3 (1) Leistungsumfang

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer:

<input type="checkbox"/> die unter § 3 (2.1) genannten Grundleistungen (§ 51 HOAI) der Leistungsphasen: Die Beauftragung der Leistungsphasen erfolgt stufenweise .	1 - 6
Aktuell beauftragt wird/werden ausschließlich die Leistungsphase/n: Für jede weitere Leistungsphase bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Vertragsnachtrages, siehe dazu auch § 3 (1) + (6). Ein Rechtsanspruch auf Übertragung weiterer Leistungen/Leistungsphasen besteht nicht. Werden weitere Leistungen beauftragt, so kann aus der stufen- und abschnittswisen Beauftragung der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.	1 - 4
<input type="checkbox"/> die unter § 3 (2.3) genannten Besonderen Leistungen gem. Anlage 14 HOAI analog der Leistungsphasen: Die Beauftragung der Leistungen erfolgt analog der Leistungsphase/n stufenweise .	
Aktuell beauftragt wird/werden ausschließlich die Leistungsphase/n: Für jede weitere Leistungsphase bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Vertragsnachtrages, siehe dazu auch § 3 (1) + (6). Ein Rechtsanspruch auf Übertragung weiterer Leistungen/Leistungsphasen besteht nicht.	1 - 4
<input type="checkbox"/> die unter § 3 (2.4) genannten Beraterleistungen gemäß Anlage 1 zu § 3 (1) HOAI	
<input type="checkbox"/> weitere Leistungen § 3 (2.5)	

Zum Leistungsumfang gehören die Planungsleistungen für folgende Gebäude bzw. Gebäudeteile

A Modernisierung BSZ 12 Haus 2
B Modernisierung Sporthalle
C

§ 3 (2) Bewertung Leistungen

§ 3 (2.1) Grundleistungen Tragwerksplanung gem. § 51 und Anlage 14 HOAI

Die Beauftragung der Leistungsphasen erfolgt stufenweise. Aktuell werden ausschließlich die im § 3 (1) gekennzeichneten Leistungsphasen beauftragt. Für weitere Leistungsphasen bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Vertragsnachtrages (siehe § 3 (1) + (6)).

¹⁾ Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang geplant werden oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 gem. § 11 (3) HOAI zu mindern.

²⁾ Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Gebäude waren, so erfolgt die Minderung gem. § 11 (3) HOAI, auch wenn kein örtlicher oder zeitlicher Zusammenhang besteht.

Leistungsphase		Prozent HOAI	Prozent beauftragt für Gebäude oder Gebäudeteil			
			A	B	C	Anmerkungen ^{1), 2)}
1	Grundlagenermittlung	3	3	3		
2	Vorplanung	10	10	10		
3	Entwurfsplanung	15	15	15		
4	Genehmigungsplanung	30	30	30		
5	Ausführungsplanung	40	40	40		
6	Vorbereitung der Vergabe	2	2	2		
Summe		100	100	100	0	

§ 3 (2.2) Leistungsbeschreibung

- In der Anlage zum Vertrag befindet sich die Leistungsbeschreibung.
 Mit diesem Vertrag wird in einzelnen Punkten davon abgewichen.

Anmerkungen/Abweichungen zur Leistungsbeschreibung

Anlage 2

§ 3 (2.3) Besondere Leistungen für Gebäude gem. Anlage 14 HOAI

Die Beauftragung der Leistungsphasen erfolgt stufenweise. Aktuell werden ausschließlich die im § 3 (1) gekennzeichneten Leistungsphasen beauftragt. Für weitere Beauftragungen bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Vertragsnachtrages (siehe § 3 (1) + (6)).

¹⁾ Die Besonderen Leistungen sind nicht leistungsbild- oder leistungsphasenbezogen, sondern können übergreifend Anwendung finden. Voraussetzung ist, dass die besonderen Leistungen nicht bereits als Grundleistung beschrieben sind. Besondere Leistungen unterliegen dem Schriftformerfordernis und bedürfen zwingend der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.

Besondere Leistungen ¹⁾ im Rahmen der Leistungsphase		beauftragt für Gebäude oder Gebäudeteil	A	B	C
1	Grundlagenermittlung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Vorplanung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Entwurfsplanung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Genehmigungsplanung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Ausführungsplanung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	Vorbereitung der Vergabe		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	Mitwirkung bei der Vergabe		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Besondere Leistungen ¹⁾ im Rahmen der Leistungsphase		beauftragt für Gebäude oder Gebäudeteil	A	B	C
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	Objektüberwachung	Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, zum Beispiel Arbeits- und Lehrgerüste, Kranbahnen, Baugrubensicherungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle in besonderen Fällen sowie Auswertung der Güteprüfungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Betontechnologische Beratung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkseingriffe bei Umbauten und Modernisierungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9	Objektbetreuung und Dokumentation		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

§ 3 (2.4) Beraterleistungen gem. Anlage 1 HOAI

¹⁾Die Beraterleistungen sind nicht leistungsphasenbezogen zur Objekt-/Fachplanung, sondern können übergreifend Anwendung finden. Die Beraterleistungen können in Anlehnung an die Anlage 1 HOAI beschrieben werden, wobei das Honorar frei vereinbar ist.

²⁾Leistungen, Leistungsumfang bzw. -phasen sind ggf. detailliert zu beschreiben. Dann ist diese Beschreibung als separate Anlage oder als Bestandteil der Aufgabenstellung (gemäß Anlage) dem Vertrag anzufügen.

Beraterleistung ¹⁾		Leistungsumfang bzw. Leistungen im Rahmen der Leistungsphasen ²⁾	A	B	C
1	Umweltverträglichkeitsstudie		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Bauphysik				
a	Wärmeschutz und Energiebilanzierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b	Bauakustik		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c	Raumakustik		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d	Schallimmission		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Geotechnik		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Ingenieurvermessung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschreibung von Beraterleistungen¹⁾

keine

§ 3 (2.5) Weitere Leistungen

¹⁾ Der Leistungsumfang ist ggf. detailliert zu beschreiben. Dann ist diese Beschreibung als separate Anlage oder als Bestandteil der Aufgabenstellung (gemäß Anlage) dem Vertrag anzufügen.

Übertrag aus § 3 (1)	Kurzbeschreibung ¹⁾	Gebäude/ Gebäudeteil		
		A	B	C
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

§ 3 (3) Leistungen ohne zusätzlichen Honoraranspruch

§ 3 (4) Bei Übertragung der Besonderen Leistungen in Leistungsphase 8 – Objektüberwachung

Vom Amt für Gebäudemanagement als Bauherr nach § 53 der SächsBauO wird der Auftragnehmer gemäß § 56 der SächsBauO in Person von

Firma		
Herrn		
Telefon	Fax	E-Mail

als Bauleitung bestellt.

§ 3 (5) Liefer- und Leistungsumfang

Zum Liefer- und Leistungsumfang dieses Vertrages gehören in den Leistungsphasen

<input type="checkbox"/> LP 2	komplette Ausfertigung in Papierform und digital auf CD/DVD (Pläne, Erläuterungen, Zuarbeit Kostenermittlungen)	<input type="checkbox"/> n Papierform	3-fach
		<input type="checkbox"/> als PDF-Datei	1-fach
		<input type="checkbox"/> als DWG-Datei	1-fach
		<input type="checkbox"/> digital	4-fach
<input type="checkbox"/> LP 3	komplette Ausfertigung in Papierform und digital auf CD/DVD (Pläne, Erläuterungen, Zuarbeit Kostenermittlungen)	<input type="checkbox"/> n Papierform	3-fach
		<input type="checkbox"/> als PDF-Datei	1-fach
		<input type="checkbox"/> als DWG-Datei	1-fach
		<input type="checkbox"/> digital	3-fach
<input type="checkbox"/> LP 4	Baugenehmigungsunterlagen einschl. Ausfertigungen für den Prüfingenieur und Belegexemplar für den Auftraggeber in Papierform und digital auf CD/DVD je Gewerk (Pläne, Erläuterungen, Zuarbeit Kostenermittlungen)	<input type="checkbox"/> n Papierform	5-fach
		<input type="checkbox"/> als PDF-Datei	1-fach
		<input type="checkbox"/> als DWG-Datei	1-fach
		<input type="checkbox"/> digital	4-fach
<input type="checkbox"/> LP 5	Ausführungsplanung in Papierform (in Ordnern mit Planliste) und digital auf CD/DVD	<input type="checkbox"/> n Papierform	2-fach
		<input type="checkbox"/> als PDF-Datei	1-fach

(Pläne, Erläuterungen, Zuarbeit Kostenermittlungen)	<input type="checkbox"/> als DWG-Datei	1-fach
	<input type="checkbox"/> digital	2-fach
<input type="checkbox"/> LP 6 Zuarbeit für die Erstellung der Ausschreibung	<input type="checkbox"/> in Papierform	1-fach
	<input type="checkbox"/> als PDF-Datei	1-fach
	<input type="checkbox"/> als DWG-Datei	1-fach
	<input type="checkbox"/> digital	1-fach

Die Unterlagen sind in beschrifteten Ordnern mit nachvollziehbarer Ordnerstrukturierung und Inhaltsverzeichnis zu übergeben. In Absprache mit den Objektplanern kann eine Zusammenfassung aller Leistungen der Planungsbeteiligten erfolgen. Dann sind diese Leistungen entsprechend vorgenannten Vorgaben zuzuarbeiten.

Unterlagenbereitstellung ferner digital auf geeignetem Medium (DB, DVD oder Datenstick) mit nachvollziehbarer Dateibenennung und -strukturierung jeweils als PDF (Pläne im Maßstab) und als bearbeitbare Dateien (DWG, Excel etc.)

Anforderungen an vorgenannten Unterlagen:

Größere Pläne (ab A 3) sind mit Lochverstärkung zu versehen.

Zwischendokumentationen, Unterlagen und Prüfaxemplare für Vorabstimmungen und Durchsichten (z. B. Prüffassungen der Ausschreibungsunterlage) durch den Auftraggeber gehören ohne besondere Erwähnung und Aufzählung mit zum Leistungsumfang.

Die Erstellung aller CAD-Unterlagen einschließlich Raumstempel ist entsprechend der vom Amt für Gebäudemanagement definierten Zeichnungsvorgaben (Layerstruktur/Raumstempel/Polygone) gemäß „Anlage für HOAI-Verträge: Vorgaben für den Datenaustausch digitaler Zeichnungen – Pflichtenheft für den CAD-Datenaustausch“ vorzunehmen. Diese werden dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluss in Form einer Vorlagendatei übergeben. Die Verwendung dieser Zeichnungsvorgaben für die Anfertigung der geforderten CAD-Planungsunterlagen ist ausdrücklicher Vertragsbestandteil.

Dieser Liefer- und Leistungsumfang ist mit dem Honorar abgegolten.

Weitere Ausfertigungen oder Teile davon werden bei Nachweis der effektiven Vervielfältigungskosten als Nebenkosten vergütet.

Es wird vereinbart, weitere komplette Ausfertigungen zu liefern.

Es wird vereinbart, zusätzlich folgende Teile zu liefern:

	-fach
	-fach

§ 3 (6) Abschluss der einzelnen Leistungsphasen

Der Auftragnehmer hat nach Erfüllung jeder Leistungsphase seine Planungsergebnisse vor dem Auftraggeber zu präsentieren, sich schriftlich bestätigen und freigeben zu lassen und zu übergeben. Eine eigenmächtige Fortführung der Planung ohne Zustimmung des Auftraggebers geschieht auf eigenes Risiko und wird nicht honoriert.

§ 3 (7) Baukostenlimit

Für die zu planende Leistung (§ 3) steht ein Baukostenlimit als Beschaffenheit des geschuldeten Werkes

Bruttobaukosten DIN 276/08 Kostengruppen 300 + 400 (Gebäude A + B) von max. (brutto) 23.524.935,00 EUR
--

zur Verfügung. Diese teilen sich auf in

Gebäude A Kostengruppe 300 von max. (brutto) 7.708.575,00 EUR

Gebäude A Kostengruppe 400 von max. (brutto) 2.569.525,00 EUR
--

Gebäude B Kostengruppe 300 von max. (brutto) 2.449.440,00 EUR

Gebäude B Kostengruppe 400 von max. (brutto) 1.049.760,00 EUR
--

Dieses Kostenlimit gilt bis einschließlich Leistungsphase 3 und gilt auch für in späteren Stufen zu beauftragende Leistungen, es sei denn, es wird bei einer Weiterführung der Planung nach Präsentation, Übergabe und Freigabe der Kostenermittlung (Kostenschätzung, Kostenberechnung) oder nach Fördermittelbewilligung neu festgelegt. Dies ist schriftlich (in der Regel mittels Vertragsnachtrag) zu fixieren.

Der Auftragnehmer hat die Entwicklung der Baukosten kontinuierlich zu beobachten und sie mit den vereinbarten und genehmigten Baukosten abzuprüfen.

Eine sich im Verlauf der Planung abzeichnende Unmöglichkeit der Einhaltung des Baukostenlimits ist vom Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Dabei hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die aus seiner Sicht möglichen Handlungsalternativen und deren Auswirkung auf Kosten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts aufzuzeigen und die Zustimmung für eine Erhöhung bzw. Veränderung der Aufteilung schriftlich vom Auftraggeber einzuholen.

Der Objektplaner ist verpflichtet gemeinsam mit den Fachplanern bei seiner Kostenverfolgung die Gesamtkostenbelastung darzustellen, das heißt unter Einbeziehung und Berücksichtigung aller Kostengruppen der DIN 276 die Gesamtkosten zu ermitteln. Entsprechende Zuarbeit ist vom Auftragnehmer zu erbringen.

Freie Eintragungen zu § 3 Leistungen des Auftragnehmers

keine

§ 4 Leistungen des Auftraggebers

§ 4 (1) Pflicht zur Förderung

Der Auftraggeber fördert die Planung und Durchführung der Bauaufgabe.

§ 4 (2) Eigene Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber erbringt folgende Leistungen oder lässt sie in seinem Auftrag erbringen:

- die Aufgabenstellung
- die Auswahl des Baugrundstückes
- die Beschaffung von Kataster-, Lage- und Vermessungsplänen
- Verhandlungen mit Behörden, soweit sie nicht im Rahmen der Leistungen des Auftragnehmers liegen
- Durchführung des Vergabeverfahrens nach den für den Auftraggeber geltenden Bestimmungen:

- Festlegen der Vergabeart
- Auswahl der Firmen
- Versenden der Ausschreibungsunterlagen
- Durchführen der Verdingungsverhandlung
- Verhandlung mit Bietern § 24 Nr. 1 und 3 VOB/A
- Auftragserteilung
- Vollzug von Zahlungsanordnungen
-

§ 4 (3) Pflicht zur Abnahme

Der Bauherr nimmt die Leistungen der Unternehmer nach entsprechender Beratung durch den Auftragnehmer rechtsgeschäftlich ab.

Freie Eintragungen zu § 4 Leistungen des Auftraggebers

keine

§ 5 Fachlich Beteiligte

§ 5 (1) Andere fachlich Beteiligte

Folgende Leistungen werden von den nachfolgend genannten fachlich Beteiligten erbracht:

Architekten/Innenarchitekten- und Gartenarchitektenleistungen für:

- a) Objektplanung Gebäude
- b) Raumbildenden Ausbau
- c) Freianlagen
- d)
- e)

Ingenieurleistungen für:

- f) Gas-, Wasser-, Abwasseranlagen
- g) Heizungs- und Lüftungsanlagen
- h) Elektrische Anlagen
- i) Fernmeldetechnische Anlagen
- j) Förderanlagen
- k) Brandschutz
- l)

m)
n)

Sonderfachleute für

o) Bodengutachten (Gründungsberatung)
p) _Gutachten
q)
r)

§ 5 (2) Auftraggeber der anderen fachlich Beteiligten

Die vertragliche Bindung für fachlich Beteiligte nach § 5 (1) erfolgt:

für Buchstaben a - r durch den Auftraggeber und
für Buchstaben durch den Auftragnehmer.

§ 5 (3) Weitergabe von Leistungen

Die Weitergabe von Leistungen des Auftragnehmers an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (siehe auch § 2 (6) AVB).

Freie Eintragungen zu § 5 Fachlich Beteiligte

keine

§ 6 Termine und Fristen

§ 6 (1) Terminplan Grundleistungen und Besondere Leistungen

Für das Bauvorhaben gelten folgende Eckdaten:

Planungsbeginn	11/2024
Baubeschluss	02/2026
Baugenehmigung	02/2026
Baubeginn	05/2027
Bauende	04/2029
Nutzerübergabe	06/2029

Für die Grundleistungen und besonderen Leistungen nach § 3 (2.1) und (2.3) gelten folgende Termine und/oder Fristen:

Leistungsphasen		bis zum		
		Gebäude- teil A	Gebäude- teil B	Gebäude- teil C
	Zwischentermin	n.V.	n.V.	
	Leseexemplar	03.01.25	03.01.25	
	Übergabe	07.05.25	07.05.25	
	2 – Vorplanung	Zwischentermin	n.V.	n.V.
	Leseexemplar	16.04.25	16.04.25	
	Präsentation	23.04.25	23.04.25	
	Übergabe	07.05.25	07.05.25	

Planungsbesprechungen finden statt: alle zwei Wochen, mittwochs

3 – Entwurfsplanung	Zwischentermin	n.V.	n.V.	
	Leseexemplar	13.08.25	13.08.25	
	Präsentation	20.08.25	20.08.25	
	Endtermin	27.08.25	27.08.25	

Planungsbesprechungen finden statt: alle zwei Wochen, mittwochs

4 – Genehmigungsplanung	Zwischentermin	n.V.	n.V.	
	Bauantrag	24.09.25	24.09.25	

Baugenehmigung geplant: 3 Monate nach Bauantrag

5 – Ausführungsplanung	Zwischentermin			
	Präsentation			
	Leseexemplar			
	Übergabe			
	Fortschreibung			

Planungsbesprechungen finden statt: alle zwei Wochen, mittwochs

6 – Vorbereitung der Vergabe				
7 – Mitwirkung bei der Vergabe				
8 – Objekt-/Bauüberwachung	Bauende	04/2029	04/2029	
	Nutzerübergabe	06/2029	06/2029	
9 – Objektbetreuung und Dokumentation				

Abweichend bzw. zusätzlich zu vorbenannten Terminen gelten noch folgende Zwischentermine:

1	Leistung	bis zum		
		Gebäude- teil A	Gebäude- teil B	Gebäude- teil C
1				
2				

Freie Eintragungen:

keine

§ 6 (2) Terminplan Beraterleistungen und weitere Leistungen

Für die Leistungen nach § 3 (2.4) und (2.5) gelten folgende Termine und/oder Fristen:

Leistung	bis zum		
	Gebäude- teil A	Gebäude- teil B	Gebäude- teil C
1			
2			

Freie Eintragungen:

keine

§ 6 (3) Vertragsstrafen

Eine nach § 14 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) mögliche Vertragsstrafe wird

vereinbart. nicht vereinbart.

§ 6 (4) Verzögerungen

Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat wesentlich, so ist für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren.

Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der vereinbarten oder festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

Für die darüber hinaus gehenden Zeiträume steht dem Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar zu. Dieses ermittelt sich pro Monat aus dem Honorar für die Leistungsphase 8 (Besondere Leistung) geteilt durch den 1,2-fachen Betrag der vereinbarten oder festgelegten Ausführungszeit in Monaten oder geteilt durch die vereinbarte oder festgelegte Ausführungszeit zuzüglich 6 Monate, wenn sich die Bauzeit um mehr als 6 Monate verlängert hat.

Die zusätzliche Vergütung steht dem Auftragnehmer nicht zu, wenn und soweit sich die Bauzeit auf Grund von Umständen verlängert, die im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen (z. B. Mangelbeseitigung von Baumängeln in Folge von Planungsfehlern des Auftragnehmers, Mangelbeseitigung von Baumängeln, die sich bei ordnungsgemäßer Bauüberwachung hätten vermeiden lassen).

Freie Eintragungen zu § 6 Termine und Fristen

keine

§ 7 Honorarermittlung

§ 7 (1) Honorargrundlagen

Das Bauvorhaben besteht aus Gebäuden oder Gebäudeteilen wie in § 3 (1) beschrieben. Für die Honorierung der Planungsleistungen wird festgelegt:

Gebäude/ -teile	Honorarzone §§ 5, 52 (2) + Anlage 14, Pkt. 14.2 HOAI	Honorarsatz § 7 (1) HOAI	Zuschlag Umbau/ Modernisierung §§ 6 (2), 52 (4) Faktor	Abschlag für mehrere Objekte § 11 HOAI Faktor	Zu- und Abschläge Gesamt Faktor
A	III	unten			

Gebäude/ -teile	Honorarzone §§ 5, 52 (2) + An- lage 14, Pkt. 14.2 HOAI	Honorarsatz § 7 (1) HOAI	Zuschlag Umbau/ Modernisierung §§ 6 (2), 52 (4) Faktor	Abschlag für mehrere Objekte § 11 HOAI Faktor	Zu- und Abschläge Gesamt Faktor
B	III	unten			
C			0,00	0,00	

Für die Honorarermittlung sind maßgebend:

- für die Leistungsphasen 1 - 6 § 51 HOAI, die vom Auftraggeber geprüfte und genehmigte Kostenberechnung gem. DIN 276/08, solange diese nicht vorliegt, die Kostenschätzung gem. DIN 276/08. Dies gilt jedoch nur bei Einhaltung des vom Auftraggeber vorgegebenen Kostenlimits (§ 3). Wird durch die Kostenermittlung nach DIN 276/08 das Kostenlimit überschritten, so stellt dieses die Obergrenze der anrechenbaren Kosten dar (§ 2 AVB).
- vereinbartes Pauschalhonorar § 7 (1) HOAI.

Übersteigen die anrechenbaren Kosten die Tabellenwerte der HOAI, wird das Honorar frei vereinbart. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 7 (1.1) Ermittlung der Honorarzone

Die Honorarzone ergibt sich gemäß

- Objektliste Tragwerksplanung (Anlage 14.2 + § 52 (2), (3) HOAI)

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und ohne Gesamtstabilitätsuntersuchungen III	HZ III	zu	100 %
--	--------	----	-------

in Verbindung mit

-Sicherung von Geländesprüngen ohne Rückverankerungen bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen oder mit einfacher Rückverankerung bei einfachen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen III	HZ III
- Gründung - Flachgründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, ebene und räumliche Pfahlgründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad III	
- Mauerwerk - Tragwerke mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände III	
- Deckenkonstruktionen, Flächentragwerke - Deckenkonstruktionen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad III	
	HZ III
	HZ III
	HZ III

- andere Methode

§ 7 (2) Mitzuverarbeitende Bausubstanz

Gemäß § 4 (3) HOAI ist der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten bei diesem Bauvorhaben angemessen zu berücksichtigen.

<input type="checkbox"/> Gebäudeteil A	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Gebäudeteil B	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Gebäudeteil C	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein

Ist mitzuverarbeitende Bausubstanz zu berücksichtigen, vereinbaren die Parteien (wenn noch keine Kostenschätzung oder -berechnung vorliegt, vorläufig) den in § 7 (2.2) angegebenen Betrag. Auf Verlangen eines Vertragspartners ist der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz neu zu vereinbaren sobald die Kostenberechnung vorliegt. Wird vereinbarungsgemäß keine Kostenberechnung erstellt, kann das Verlangen gestellt werden, sobald die Kostenschätzung vorliegt. Wird bis zur Schlussrechnung kein Verlangen gestellt, gilt der Wert in § 7 (2.2) als endgültig vereinbart.

§ 7 (2.1) Basis für die Ermittlung des Wertes der mitzuverarbeitenden Bausubstanz

Der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) **Gebäudeteil A** wird ermittelt anhand:

der theoretischen Neubaukosten des vorhandenen Gebäudes oder zu berücksichtigenden Gebäudeteils in den Kostengruppen 300 - 400

in Höhe von				EUR brutto
davon	% KG 300/400 und hiervon	% KG 300 =		EUR brutto
		% KG 400 =		EUR brutto
abzüglich	19 % MwSt. =	0,00 EUR netto =	0,00	EUR netto

der theoretischen Neubaukosten des Rohbaues des vorhandenen Gebäudes

in Höhe von				EUR brutto
abzüglich	19 % MwSt. =	0,00 EUR netto =	0,00	EUR netto

anderer Ansatz/Berechnungsmodus

				EUR brutto
abzüglich	19 % MwSt. =	0,00 EUR netto =	0,00	EUR netto

§ 7 (2.2) Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz

Die mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)

wird pauschal vereinbart mit
 (entspricht 5% von 55% KG 300 Gebäude A+B gem. §3 (7)) 234.744,05 EUR netto

wird gemäß § 7 (2.1) anteilig berücksichtigt in Höhe von _____ Prozent
Wert mvB _____ EUR netto
Der Abminderungssatz ist fachspezifisch und berücksichtigt
 den Zustand der mbV
 den Grad der Mitverarbeitung in den einzelnen Leistungsphasen im Mittel.

wird zudem gemäß § 7 (2.1) leistungsphasenabhängig berücksichtigt

LP 1	% = mvB i. H. v.	%		EUR netto
LP 2	% = mvB i. H. v.	%		EUR netto
LP 3	% = mvB i. H. v.	%		EUR netto
LP 4	% = mvB i. H. v.	%		EUR netto
LP 5	% = mvB i. H. v.	%		EUR netto
LP 6	% = mvB i. H. v.	%		EUR netto

Summe mvB	0,00 EUR netto
-----------	----------------

§ 7 (3) frei

§ 7 (4) Vergütung Besondere Leistungen

Besondere Leistungen gem. § 3 (2.3) werden nur bei schriftlicher Vereinbarung vergütet.

Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeit ein

einmaliges Honorar – Grundlage bildet das Angebot vom

Honorar	<input type="text"/>	EUR netto
MwSt. 19 Prozent		0,00 EUR
Honorar voraussichtlich		0,00 EUR brutto

voraussichtliches Zeithonorar – Nachweis mittels Stundenabrechnungsbogen (Der Nachweis ist monatlich unter Angabe der erbrachten Leistung und des jeweiligen Leistungsbringers zu erbringen. Später eingereichte Nachweise finden auf Grund mangelnder Nachvollziehbarkeit keine Berücksichtigung.)

Honorar	<input type="text"/>	EUR netto
MwSt. 19 Prozent		0,00 EUR
Honorar voraussichtlich		0,00 EUR brutto

Stundensätze nach § 7 (9)

Stundensätze

Auftragnehmer	<input type="text"/>	EUR netto
Mitarbeiter/Dipl.-Ing.	<input type="text"/>	EUR netto
Technische Mitarbeiter	<input type="text"/>	EUR netto

Nebenkosten siehe § 7 (7), (9)

keine Nebenkosten (Die Nebenkosten sind mit vorgenanntem Honorar abgegolten.)

§ 7 (5) Vergütung Beraterleistungen

Die Vergütung Beraterleistungen gemäß § 3 (2.4) erfolgt als

einmaliges Honorar – Grundlage bildet das Angebot vom

Honorar	<input type="text"/>	EUR netto
MwSt. 19 Prozent		0,00 EUR
Honorar voraussichtlich		0,00 EUR brutto

voraussichtliches Zeithonorar – Nachweis mittels Stundenabrechnungsbogen (Der Nachweis ist monatlich unter Angabe der erbrachten Leistung und des jeweiligen Leistungsbringers zu erbringen. Später eingereichte Nachweise finden auf Grund mangelnder Nachvollziehbarkeit keine Berücksichtigung.)

Honorar	<input type="text"/>	EUR netto
MwSt. 19 Prozent	0,00	EUR
Honorar voraussichtlich	0,00	EUR brutto

Stundensätze nach § 7 (9)

Stundensätze

Auftragnehmer	<input type="text"/>	EUR netto
Mitarbeiter/Dipl.-Ing.	<input type="text"/>	EUR netto
Technische Mitarbeiter	<input type="text"/>	EUR netto

Nebenkosten siehe § 7 (7), (9)

keine Nebenkosten (Die Nebenkosten sind mit vorgenanntem Honorar abgegolten.)

§ 7 (6) Vergütung Weitere Leistungen

Die Vergütung weiterer Leistungen gemäß § 3 (2.5) erfolgt als

einmaliges Honorar – Grundlage bildet das Angebot vom

Honorar	<input type="text"/>	EUR netto
MwSt. 19 Prozent	0,00	EUR
Honorar voraussichtlich	0,00	EUR brutto

voraussichtliches Zeithonorar – Nachweis mittels Stundenabrechnungsbogen (Der Nachweis ist monatlich unter Angabe der erbrachten Leistung und des jeweiligen Leistungsbringers zu erbringen. Später eingereichte Nachweise finden auf Grund mangelnder Nachvollziehbarkeit keine Berücksichtigung.)

Honorar	<input type="text"/>	EUR netto
MwSt. 19 Prozent	0,00	EUR
Honorar voraussichtlich	0,00	EUR brutto

Stundensätze nach § 7 (9)

Stundensätze

Auftragnehmer	<input type="text"/>	EUR netto
Mitarbeiter/Dipl.-Ing.	<input type="text"/>	EUR netto
Technische Mitarbeiter	<input type="text"/>	EUR netto

Nebenkosten siehe § 7 (7), (9)

keine Nebenkosten (Die Nebenkosten sind mit vorgenanntem Honorar abgegolten.)

§ 7 (7) Nebenkosten

Nebenkosten nach § 14 HOAI werden erstattet

prozentual mit % des Honorars

und zusätzlich zum Nachweis mit maximal EUR brutto

generell zum Nachweis mit einer geschätzten Höhe von EUR netto

Hierzu zählt auch die etwaige Heranziehung weiterer Fachingenieure. Zur Vergütung der Reisekosten insbesondere in den Fällen der Erstattung auf Nachweis ist § 15 AVB (Anlage 3 des Vertrages) zu beachten.

Nebenkosten

sind im vereinbarten Pauschalhonorar enthalten.

der Leistungen aus § 3 (2.3), (2.4) und (2.5) weichen von obigen Vereinbarungen individuell ab:

§ 7 (8) Verrechnung von Honoraren für Einzelleistungen

Ein für die Einzelleistungen (§ 9 HOAI) abgerechnetes Honorar wird verrechnet, wenn weitere Leistungsphasen übertragen werden.

§ 7 (9) Zeithonorar

Für Leistungen nach Zeitaufwand werden folgende Stundensätze vereinbart

a für den Auftragnehmer	EUR netto
b für Mitarbeiter/Dipl.-Ing.	EUR netto
c für Technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter	EUR netto

Der voraussichtliche Stundenaufwand beträgt für unter Buchstabe

a für den Auftragnehmer	10 Stunden
b für Mitarbeiter/Dipl.-Ing.	10 Stunden
c für Technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter	10 Stunden

Die geleisteten Stunden sind mittels Stundenabrechnungsbogen zu belegen. Der Nachweis ist monatlich unter Angabe der erbrachten Leistung und des jeweiligen Leistungsbringers zu erbringen. Später eingereichte Nachweise finden auf Grund mangelnder Nachvollziehbarkeit keine Berücksichtigung.

§ 7 (10) Pauschalhonorar

Pauschalhonorar für Leistungen gemäß § 3 dieses Vertrages:

Es wird ein Pauschalhonorar

ohne Nebenkosten in Höhe von EUR netto

inklusive Nebenkosten in Höhe von EUR netto

vereinbart.

§ 7 (11) Vorläufig anrechenbare Kosten

Kostenermittlungsstufe: Kostenrahmen

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt nach §§ 4 und 50 HOAI.

Umfasst der Auftrag mehrere vergleichbare Objekte mit weitgehend gleichartigen Planungsleistungen, die der gleichen Honorarzone zuzuordnen sind und im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen, werden die anrechenbaren Kosten der Objekte addiert und die Summe der Honorarberechnung zu Grunde gelegt.

		vorläufig anrechenbare Kosten				
		Gebäudeteil A	Gebäudeteil B	Gebäudeteil C		
1	Kostengruppe (KG) 300	EUR	7.708.575,00	2.449.440,00		
2	Kostengruppe (KG) 400	EUR	2.569.525,00	1.049.760,00		
3	Kostengruppe (KG) 300 – anteilig 55 Prozent	EUR	4.239.716,25	0,00		
4	Kostengruppe (KG) 400 – anteilig 10 Prozent	EUR	256.952,50	104.976,00		
5	Summe alle anrechenbaren Kosten	brutto EUR	4.496.668,75	104.976,00		
6	abzüglich 19 Prozent gesetzl. MwSt.	EUR	1.223.264,71	16.760,87	0,00	
7	Summe alle anrechenbare Kosten	netto EUR	3.778.713,24	88.215,13	0,00	
8	mitzuverarbeitende Bausubstanz gemäß § 7 (2.2)	netto EUR	178.139,34	56.604,71		
9	anrechenbare Kosten gesamt	netto EUR	3.956.852,58	144.819,84		
10	bei leistungsphasenabhängig berücksichtigter mitzuverarbeitender Bausubstanz (mvB) gemäß § 7 (2.2)					
11	anrechenbare Kosten (Zeile 7)	netto EUR	0,00	0,00	0,00	
+						
12	mvB LP 1	< > EUR netto = für LP 1	EUR	0,00	0,00	0,00
13	mvB LP 2	< > EUR netto = für LP 2	EUR	0,00	0,00	0,00
14	mvB LP 3	< > EUR netto = für LP 3	EUR	0,00	0,00	0,00
15	mvB LP 4	< > EUR netto = für LP 4	EUR	0,00	0,00	0,00
16	mvB LP 5	< > EUR netto = für LP 5	EUR	0,00	0,00	0,00
17	mvB LP 6	< > EUR netto = für LP 6	EUR	0,00	0,00	0,00

§ 7 (12) Berechnung des vorläufigen Honorars

Das vorläufige Honorar ergibt sich gemäß §§ 3 und 7 des Vertrages.

Leistungsphase	Honorarzone gem. § 7 (1)	anrechenbare Kosten gem. § 7 (11) netto EUR	Honorarsatz § 7 (1) HOAI netto EUR	Bewertungssatz Faktor	Ab-/Zuschläge gemäß §§ 6 (2), 52 (4), 11 HOAI + § 7 (1) Faktor	Nebenkosten Faktor	vorläufiges Honorar netto EUR	vorläufiges Honorar inkl. USt. § 16 HOAI brutto EUR
1. Leistungen § 51 HOAI: Grundleistungen								
für Gebäude, Gebäudeteil A								
1	III	3.956.852,58	unten	225.121,02	0,03		0,00	0,00
2	III	3.956.852,58	unten	225.121,02	0,10		0,00	0,00
3	III	3.956.852,58	unten	225.121,02	0,15		0,00	0,00
4	III	3.956.852,58	unten	225.121,02	0,30		0,00	0,00
5	III	3.956.852,58	unten	225.121,02	0,40		0,00	0,00

Leistungsphase	Honorarzone gem. § 7 (1)	anrechenbare Kosten gem. § 7 (11) netto EUR	Honorarsatz § 7 (1) HOAI netto EUR		Bewertungssatz Faktor	Ab-/Zuschläge gemäß §§ 6 (2), 52 (4), 11 HOAI + § 7 (1) Faktor	Nebenkosten Faktor	vorläufiges Honorar	
			unten					netto EUR	brutto EUR
6	III	3.956.852,58	unten	225.121,02	0,02			0,00	0,00
Zwischensumme Grundleistungen A für Gebäude, Gebäudeteil B								0,00	0,00
1	III	1.276.913,95	unten	93.260,64	0,03			0,00	0,00
2	III	1.276.913,95	unten	93.260,64	0,10			0,00	0,00
3	III	1.276.913,95	unten	93.260,64	0,15			0,00	0,00
4	III	1.276.913,95	unten	93.260,64	0,30			0,00	0,00
5	III	1.276.913,95	unten	93.260,64	0,40			0,00	0,00
6	III	1.276.913,95	unten	93.260,64	0,02			0,00	0,00
Zwischensumme Grundleistungen B für Gebäude, Gebäudeteil C								0,00	0,00
								0,00	0,00
								0,00	0,00
								0,00	0,00
								0,00	0,00
								0,00	0,00
								0,00	0,00
Zwischensumme Grundleistungen C								0,00	0,00
Summe Grundleistungen § 34 HOAI								0,00	0,00
2. Besondere Leistungen Tragwerksplanung gem. Anlage 14 HOAI									
Leistungen § 3 (2.3), Honorarübertrag § 7 (4)									0,00
3. Beraterleistungen gem. Anlage 1 HOAI									
Leistungen § 3 (2.4), Honorarübertrag § 7 (5)									0,00
4. Weitere Leistungen									
Leistungen § 3 (2.5), Honorarübertrag § 7 (6)									0,00
5. Abzüge (z. B. Preisgeld)									
									0,00
Vorläufiges Gesamthonorar (1. - 5.)								0,00	0,00
Vorläufiges Honorar der aktuellen Beauftragung gem. § 3 (1) LP 1-3								0,00	0,00

Freie Eintragungen zu § 7 Honorarermittlung

keine

§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 11 AVB müssen mindestens betragen:

Personenschäden	3.000.000,00 EUR
für sonstige Schäden	3.000.000,00 EUR

§ 9 Zahlungsverkehr

§ 9 (1) Bankdaten

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs gilt bis auf Widerruf folgende Bankverbindung des Auftragnehmers als vereinbart:

Bankinstitut
BIC
IBAN

§ 9 (2) Abschlagszahlungen

Nach § 8 AVB mögliche Abschlags- und Teilschlusszahlungen

erfolgen nicht.

Abschlagszahlungen erfolgen nach Präsentation, Freigabe und Übergabe der Leistungen.

monatlich mit EUR brutto
_____.

nach Erfüllung einer Leistungsphase
1; 2; 3.

nach Erfüllungsstand der Leistung.

zum _____ mit EUR brutto
_____.

zum _____ mit EUR brutto
_____.

zum _____ mit EUR brutto
_____.

Teilschlusszahlungen erfolgen nach der/den Leistungsphase/n
_____.

nach Zahlungsplan gemäß Anlage.

nach Zahlungsplan in Ergänzung von Zeile 2

LP 4: 50 % nach vollständiger Abgabe der Bauantragsunterlagen
50 % bei Baugenehmigung

LP 5: 50 % nach abschließender Erörterung durch den AN und Bestätigung der Ausführungsplanung
durch den AG

20 % bei Baubeginn

15 % nach hälftiger Bauzeit (Fortschreibung der Ausführungsplanung)

15 % nach Beendigung der Fortschreibung der Ausführungsplanung

LP 8: nach Baufortschritt bzw. quartalsweise (in EUR brutto)

mit Leistungsnachweis (wird wie folgt festgelegt)

z.B. geschossweise, bauabschnittsweise.

§ 9 (3) Rechnungslegung

Rechnungsanschrift:

Zentraler Rechnungseingang
c/o Stadt Leipzig
65.36*
Postfach 10 05 51
04005 Leipzig

Anforderungen an die Rechnung:

- getrennte Rechnung für Gebäude A und B,
- adressiert an den Zentralen Rechnungseingang,
- Angabe der Auftragsnummern*(Haus 2)/ (SH3) und der Vertragsnummer,
- Angabe des Bauvorhabens,
- Angabe der Bearbeitung im Amt für Gebäudemanagement,
- einfach und nicht geklammert.

- *) Auftragsnummern Gebäude A und B gelten bis einschließlich LP 4, danach siehe Vertragsnachtrag LP 5 ff.

§ 10 Urheberrecht

§ 10 (1) Übergang auf den Auftraggeber

Mit der Übergabe der vertraglichen Leistungen an den Auftraggeber gehen Urheber- und sonstige Rechte auf den Auftraggeber über. Veröffentlichungen erfolgen unter der Namensangabe des Auftragnehmers. Etwa vorgenommene Änderungen sind kenntlich zu machen.

§ 10 (2) Nutzung in Lehre und Forschung

Der Auftragnehmer hat das Recht, seine Arbeitsergebnisse für Zwecke der Lehre und Forschung zu verwenden.

§ 11 Umfang des Vertrages

Nach diesem Vertrag bestimmen sich alle Rechtsverhältnisse des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer. Werden dem Auftragnehmer nur einzelne Leistungen übertragen, so treten die in den §§ 1 bis 13 des Vertrages und in §§ 1 bis 18 der AVB genannten Bestimmungen insoweit in Kraft, als sie sich auf die übertragenen Leistungen beziehen.

§ 12 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 13 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig.

Der Vertrag inklusive Deckblatt und Inhaltsverzeichnis, jedoch ohne Anlagen, umfasst 24 Seiten.

Ausgefertigt: Leipzig, am

Der Auftraggeber

Der Auftragnehmer

im Auftrag

rechtsverbindliche Unterschrift mit Stempel